

# **Abgabebesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung)** **vom 01. September 2004**

Die Gemeinde Wittelshofen erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, KAG (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002(GVBl. S. 322) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-F) folgende Abgabebesatzung betreffs Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

## **Teil I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

#### **§ 2**

#### **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung /Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit der Auftragserteilung.  
Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde; sie werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.  
Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.  
Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner:
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## **Teil II**

### **Die Gebühren im einzelnen**

#### **§ 3**

#### **Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr beträgt für

einen Reihengrabplatz	150,00 €	(für 20 Jahre Ruhefrist)
ein Familiengrab	300,00 €	(für 20 Jahre Ruhefrist)
ein Urnengrab	75,00 €	(für 10 Jahre Ruhefrist)

- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt pro Jahr 1/20 der jeweiligen Grabgebühr, beim Urnengrab 1/10 der Grabgebühr nach Abs. 1.

#### **§ 4**

#### **Bestattungsgebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt  |          |
| a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus   | 10,00 €  |
| b) für Dienstleistung während der Beerdigung   | 10,00 €  |
| (2) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes/Erdabfuhr) beträgt                     |          |
| a) für Reihengräber  | 300,00 € |
| b) für Familiengräber je Grabstelle  | 300,00 € |
| c) für ein Urnengrab   | 75,00 €  |
| (3) Falls die Lieferung und der Einbau von Grabeinfassungsplatten durch die Gemeinde erfolgt sind zu erstatten für |          |
| a) Reihengrab  | 180,00 € |
| b) Familiengrab  | 220,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt   | 30,00 €  |

#### **§ 5**

#### **Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern  | 13,00 €    |
| (2) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen   | 15,00 €    |
| (3) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts   |            |
| a) eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabnutzung für 1 Jahr                                      |            |
| b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderungen infolge Wiederverheiratung je Grabstelle | 10,00 €    |
| (4) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche   | 1.000,00 € |

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Abgabesatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren vom 29.06.1995 außer Kraft.

Wittelshofen, den 01. September 2004

GEMEINDE  
WITTELSHOFEN

(Reichert)  
1. Bürgermeister